

Meldung an die EAM Netz zur Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

Bitte per Post oder E-Mail an:

EAM Netz GmbH
Netzvertrieb Einspeisung (NVS)
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

bnk@EAM-Netz.de

Vorname, Name bzw. Firmenname Anlagenbetreiber

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Mitteilung an die EAM Netz GmbH

Betroffene Anschluss-Stelle

Straße

Nr.

EEG-Anlagenschlüssel:

PLZ

Ort

Vertragskontonummer oder Vorgangs-ID:

Ortsteil

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Welche Befreiung liegt für die Anlage vor?

- Allgemeine Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht** z. B., weil die Gesamthöhe der Windenergieanlage ≤ 100 m und somit nach AVV von der Kennzeichnungspflicht befreit ist. Die BImSchG-Genehmigung oder sonstige behördliche Bescheinigung für eine Befreiung ist als Nachweis beigefügt.

Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

- Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit BNK ist wirtschaftlich unzumutbar. Die Bestätigung der BNetzA über die Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist als Nachweis beigefügt.
- Der Zahlungsanspruch nach dem EEG endet für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlage ist als Nachweis beigefügt.
- Die Windenergieanlage befindet sich im Nahbereich eines Flugplatzes. Die BImSchG-Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde ist als Nachweis beigefügt.

Der Nachweis für die Befreiung einer BNK muss separat für jede Windenergieanlage erfolgen, auch wenn sich der Windpark aus mehreren Anlagen zusammensetzt.

Datum

Unterschrift/Stempel